



Information zum Pflichtpraktikum in der unterrichtsfreien Zeit

Im Rahmen der Ausbildung zur Kindergartenpädagogin / zum Kindergartenpädagogen absolvieren die Schülerinnen/Schüler **in der unterrichtsfreien Zeit** ein **verpflichtendes** Praktikum in einer elementaren Bildungseinrichtung.

Bei „**zusätzlicher Ausbildung zur Erzieherin / zum Erzieher an Horten**“ („Zusatzausbildung Hortpädagogik“) ist davon **eine Woche** in einer **einschlägigen Einrichtung** zu absolvieren.

Die Schülerinnen/Schüler **wählen und organisieren** den Praxisplatz **selbstständig**.

Die Praktika können im Inland und auch im Ausland durchgeführt werden.

Das Pflichtpraktikum wird im Unterricht **vor- und nachbereitet**. Die Schülerinnen/Schüler werden **Aufzeichnungen** über ihre Tätigkeit als Praktikantin/Praktikant führen, die in den darauf **folgenden Semestern ausgewertet** werden.

Wie im Schulunterrichtsgesetz formuliert, erfolgt das Praktikum ohne Begleitung einer Lehrkraft. **Praxisbesuche** der Praxislehrerin sind deshalb **nicht vorgesehen**.

Wenn das Pflichtpraktikum ohne Bezahlung absolviert wird, bleibt der Unfallversicherungsschutz über die Schülerinnen-/Schülerversicherung aufrecht, ebenso eine bestehende Mitversicherung.

Zeitstruktur:

Die Schülerinnen/Schüler verbringen in der unterrichtsfreien Zeit mindestens **2 Wochen** (**à 30 Stunden** jeweils mindestens fünf Tage im Kontinuum) in Form des Praktikums in einer Bildungseinrichtung ihrer Wahl. Die 2 Wochen können auch in unterschiedlichen Jahrgängen (ab dem II. Jahrgang bis vor Beginn des V. Jahrgangs) absolviert werden.

Die zeitliche Lagerung wird in **gemeinsamer Absprache der Leitung** der Bildungseinrichtung **mit den Praktikantinnen/Praktikanten** festgelegt.

Aufgabenstellung

(Lehrplan der Bildungsanstalten für Elementarpädagogik, BGBl.II Nr. 204/2016 vom 27. Juli 2016)

- Im Rahmen des Praktikums gewinnen die Praktikantinnen/Praktikanten Einblick in die Organisation der entsprechenden Einrichtung.
- Sie erlangen Einsicht in soziale Beziehungen sowie betrieblich-organisatorische Zusammenhänge und in die damit verbundenen Rechte und Pflichten im pädagogischen Berufsfeld.



- Durch die aktive Mithilfe am Tagesgeschehen erwirbt die Praktikantin/der Praktikant Erfahrungen in diesem Praxisfeld. In der Schule bereits erworbene Kompetenzen werden in der Berufsrealität je nach Rahmenbedingungen auf der Handlungsebene erweitert.
- Aus der Zusammenschau der Unterrichts- und Praxiserfahrung ergibt sich die Weiterentwicklung einer professionellen Grundhaltung.
- Im Rahmen des Praktikums lernen die Praktikantinnen/Praktikanten durch die **bewusste Beobachtung** der Pädagoginnen/Pädagogen die **Besonderheiten der Institution** kennen.
- Durch die **aktive Mithilfe im Tagesgeschehen** erwerben die Praktikantinnen/Praktikanten Erfahrungen in diesem Praxisfeld.

Praktikum im Ausland:

Es ist in jedem Fall mit der Bildungsanstalt für Elementarpädagogik abzuklären, ob die Praktikumszeit in der gewählten Institution anerkannt wird.

Die in den Bildungs- und Lehraufgaben vorgegebenen Kriterien müssen erfüllt werden.

Der Praktikumsvertrag und eine Bestätigung über die Praktikumszeit sind in beglaubigter Form, falls sie nicht in deutscher Sprache verfasst ist, vorzulegen.

Es gelten die arbeits- und sozialrechtlichen Bestimmungen des jeweiligen Staates.

Allfällige Informationen (Arbeitsgenehmigung, Meldepflichten, Aufenthaltsdauer u.dgl.) sind selbstständig einzuholen.

Organisation:

Bitte geben Sie der Praktikantin/dem Praktikanten eine **Zusage** zum Praktikumsplatz (siehe Beiblatt).

Am Ende des Praktikums übergeben Sie der Praktikantin/dem Praktikanten bitte eine **schriftliche Bestätigung** über die **Absolvierung des Praktikums** (siehe Beiblatt).

Für alle Fragen und weitere Informationen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung (siehe Briefkopf).

Wir danken für die Bereitstellung eines Praktikumsplatzes!